

Publikationsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

- Art. 10 Bst. b:* sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung nicht eignen. Die Veröffentlichung erfolgt auf andere, geeignete Weise.
- Art. 17 Abs. 2:* Bei der Veröffentlichung durch Verweis ist die Ausgabe massgeblich, auf die verwiesen wird.
- Art. 25:* Das Amtsblatt gilt ~~nach seiner~~ mit der Veröffentlichung als bekannt.
- Art. 28:* Die amtliche Publikation der Gemeinde ~~nach seiner~~ mit der Veröffentlichung als bekannt.
- Art. 30 Abs. 1:* Die Gesetzessammlung nach dem Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953¹, mit Stand bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wird als Gesetzessammlung nach Art. 9 ff. dieses Erlasses weitergeführt.
- Abs. 2 Bst. a:* Erlasse, die nicht den in Art. 9 Abs. 1 aufgeführten Arten von Erlassen entsprechen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Entfernung eines Erlasses, wenn am Verbleib in der systematischen Gesetzessammlung ein öffentliches Interesse besteht;
- Bst. b:* Erlasse, die nicht mehr rechtsgültig oder durch Vollzug überholt sind;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge und zur Platzierung des aktuellen Art. 25a nach dem Gliederungstitel «II. Amtliche Publikationen der Gemeinden».

¹ sGS 0.1.